

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. November 2008 — Pelle und Konrad/Rat und Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-8/95 und T-9/95) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Zwischenurteil — Erledigung der Hauptsache)

(2009/C 32/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Wilhelm Pelle (Kluse-Ahlen, Deutschland) und Ernst-Reinhard Konrad (Löllbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Meisterernst, M. Düsing, D. Manstetten, F. Schulze und W. Haneklaus)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Brautigam und A.-M. Colaert, dann A.-M. Colaert), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Booß und M. Niejahr, dann M. Niejahr und T. van Rijn im Beistand zunächst der Rechtsanwälte H.-J. Rabe und G. Berrisch, dann der Rechtsanwälte H.-J. Rabe und M. Núñez-Müller)

Gegenstand

Ersatz gemäß Art. 178 EG-Vertrag (jetzt Art. 235 EG) und Art. 215 Abs. 2 EG-Vertrag (jetzt Art. 288 Abs. 2 EG) des Schadens, der den Klägern angeblich durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Art. 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Art. 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung entstanden ist.

Tenor

1. Die Rechtsstreitigkeiten sind in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 25.3.1995.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. November 2008 — Makhteshim-Agan Holding u. a./Kommission

(Rechtssache T-393/06) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Untätigkeitsklage — Richtlinie 91/414/EWG — Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Azinphos-Methyl — Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Kein neuer Vorschlag der Kommission nach Einwänden des Rates — Art 5. Abs. 6 des Beschlusses 1999/468/EWG — Nicht mit einer Klage anfechtbare Handlung — Keine Aufforderung, tätig zu werden — Unzulässigkeit)

(2009/C 32/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Makhteshim-Agan Holding BV (Amsterdam, Niederlande), Makhteshim-Agan Italia Srl (Bergamo, Italien) und Magan Italia Srl (Bergamo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Parpala und B. Doherty)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: European Crop Protection Association (ECPA) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und N. Rampal)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission — die in einem Schreiben vom 12. Oktober 2006 enthalten sein soll —, keinen Vorschlag über die Aufnahme des Wirkstoffs Azinphos-Methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1) vorzulegen, oder, hilfsweise, Feststellung einer Untätigkeit der Kommission, die darin bestehen soll, dass sie es rechtswidrig unterlassen habe, einen solchen Vorschlag vorzulegen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Makhteshim-Agan Holding BV, die Makhteshim-Agan Italia Srl und die Magan Italia Srl tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.
3. Die European Crop Protection Association trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 27.1.2007.